Satzung



Gehörlosen-Sportverein Trier 1974 e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	Seite 3
§ 2	Zweck	Seite 4
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 4	Ende der Mitgliedschaft	Seite 6
§ 5	Beiträge	Seite 7
§ 6	Stimmrecht und Wählbarkeit	Seite 8
§ 7	Maßregelungen	Seite 9
§ 8	Rechtsmittel	Seite 10
§ 9	Vereinsorgane	Seite 11
§ 10	Die Mitgliederversammlung	Seite 12
§ 11	Ehrenamtpauschal	Seite 14
§ 12	Der Vorstand	Seite 15
§ 13	Jugend	Seite 17
§ 14	Abteilungen	Seite 18
§ 15	Protokollierung der Beschlüsse	Seite 19
§ 16	Wahlen	Seite 20
§ 17	Kassenprüfung	Seite 21
§ 18	Ordnungen	Seite 22
§ 19 § 1	Auflösung des Vereins	Seite 23

Name und Sitz

Der am 13.01.1974 in Trier gegründete Verein führt den Namen "Gehörlosen Sportverein Trier 1974 e.V. "

Der Sitz des Vereins ist Trier.

(b) Der Verein ist Mitglied im Sportbund Rheinland, im Landessportbund Rheinland-Pfalz und dessen zuständigen Landesfachverbänden und im Gehörlosen-Sportverband Rheinland-Pfalz.

(c) Der Verein ist am 17.05.2008 ins Vereinsregister - VR 2364 - beim Amtsgericht Trier eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit hörgeschädigter Menschen im Allgemeinen, insbesondere der Jugend durch Pflege des Sports und der Kameradschaft. Der Zweck wird verwirklich u.a. durch Ausrichtung von Fußball-Badminton- und Kegelturnieren, sowie Fuß- und Radwanderungen."

(b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (c) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
- (d) Bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Auflösung des Vereins regelt § 19 dieser Satzung entsprechend.

Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

(e) Der Verein erkennt die Rahmen-Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der derzeitig gültigen Fassung ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a. aktiven Mitgliedern über 18 Jahre
- b. jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren
- c. passiven Mitgliedern
- d. Ehrenmitgliedern
- (b) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (c) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (d) Bei einem Wiedereintritt eines Mitgliedes innerhalb von 12 Monaten und Nachzahlung der Beiträge wird die Mitgliedschaft nicht unterbrochen.
- (e) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins.

Wenn ein Mitglied aus dem Verein oder aus der Abteilung austreten will, kann dies nur bis zum 30. September zum Ende des laufenden Kalenderhalbahres schriftlich in Briefform erfolgen. SMS-Mitteilungen, Faxmitteilungen und E-Mails werden nicht angenommen

- (d) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane, b wenn es trotz aller Mahnungen mehr als ein Jahr keine Beiträge bezahlt hat,
 - c. wegen Nichtzahlung der Beiträge durch Banklastschriftverfahren aufgrund Widerspruchs des Kontoinhabers und einmaliger Mahnung. Diese Regelung gilt nicht für Mitglieder, deren Konto nicht gedeckt ist und die sich bereit erklärten, den Beitrag incl. angefallener Bankgebühren nach schriftlicher Absprache mit dem Vorstand nachzuzahlen.
 - d. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - e. wegen unehrenhafter Handlungen.
- (e) Der Bescheid über den Ausschluss ist über Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag für die passive Mitgliedschaft des GSV Trier sowie die Aufnahmegebühr werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- (b) Der Beitrag für die aktive Mitgliedschaft des GSV Trier und ggf. die Aufnahmegebühr für die zurzeit bestehenden Abteilungen werden von jeder Abteilungsversammlung selbst festgelegt.
- (c) Wenn ein Mitglied aus dem Verein oder aus der Abteilung austritt, dann muss es den Beitrag bis zum Ende des Kalenderjahres (31.Dezember) voll bezahlen.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle natürlichen Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

Juristische Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

- (b) Als Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter sowie deren Mitarbeiter sind alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder wählbar, die dem Verein und Abteilung mindestens ein Jahr angehören.
- (c) Bei der Wahl des Jugendwartes haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr Stimmrecht.

Als Jugendwart können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr angewählt werden.

(d) Bei der Wahl der Frauenbeauftragten haben alle weiblichen Mitglieder des Vereins vom vollendeten 16. Lebensjahr an Stimmrecht.

Als Frauenbeauftragte sind alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen weiblichen Mitglieder wählbar, die dem Verein mindestens ein Jahr angehören.

§ 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes und der Abteilungsleitungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis,
- b. angemessene Geldstrafe,
- c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (s. § 3 (c)), gegen einen Ausschluss (s. § 4 (d)) sowie gegen eine Maßregelung (s. § 7) ist der schriftliche Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von vier Wochen -vom Zugang des Bescheides an gerechnet- beim Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand ba. der geschäftsführende Vorstand bb. der Gesamtvorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- (b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten 4 Monaten eines jeden Kalenderjahres statt.
- (c) Ein außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit Angabe einer Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- (d) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

- (e) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes,
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f. Verschiedenes.
- (f) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(g) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Wiederholung der Abstimmung.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (h) Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass diese als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- (i) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 11 Ehrenamtspauschale

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu Ihren Aufgaben angemessene Entschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG ("Ehrenamtspauschale"). Unabhängig davon haben die Vorstandsmitglieder gemäß § 670 BGB Anspruch auf Auslagenerstattung wie Fahrtkosten, Hotelübernachtungen oder Büromaterialien. Diese müssen durch Rechnungen oder Quittungen nachweisbar gemacht werden.

§ 12 Der Vorstand

- (a) Der Vorstand arbeitet:
 - als geschäftsführender Vorstand; bestehend aus: dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 1. und 2.

Schriftführer/Schriftführerin, dem/der 1. und

2. Kassierer/Kassiererin, der

Frauenbeauftragten sowie dem/der

Jugendleiter/Jugendleiterin.

- als Gesamtvorstand; bestehend aus: dem geschäftsführenden Vorstand, dem Sportwart den Beisitzer/Beisitzerinnen und den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen.
- (b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder/Jede von ihnen allein ist vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der/die 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tätig.
- (c) Die Frauenbeauftragte wird in einer gesondert einberufenen Frauenversammlung von den weiblichen Mitgliedern des Vereins gewählt. Die Wahl der Frauenbeauftragten bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (d) Der Jugendleiter/Die Jugendleiterin wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl des Jugendleiters/der Jugendleiterin bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (e) Je nach Bedarf werden 3 bis 5 Beisitzer/Beisitzerinnen bei der Mitgliederversammlung mit Wahl vom neu gewählten Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- (f) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes.

Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(g) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu unterrichten.

Er unterstützt die Abteilungen bei ihren sportlichen Belangen.

Für die Erledigung bestimmter Geschäfte kann der geschäftsführende Vorstand einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin einsetzen, der/die jedoch nur auf Weisung des/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des/der 2. Vorsitzenden handelt. Im Einzelfall können den Mitgliedern besondere Aufgaben übertragen werden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

- (h) Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. Aufnahme, Ausschluss sowie Maßregelungen von Mitgliedern,
 - c. Genehmigung von Ausgaben und Zuschussrechnungen,
 - d. Festlegung und Genehmigung von Sportveranstaltungen und
 - e. die Behandlung von Anträgen und Anregungen der Abteilungen.
- (i) Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Bei einem Ausscheiden des/der 1. Vorsitzenden ist jedoch innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden bzw. eine neue Vorsitzende zu wählen hat.

§ 13 Jugend

- a) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie Beschlüsse der Jugendversammlung.
- b) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 14 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Zustimmung des Gesamtvorstandes gegründet.

Finden sich mindestens sieben Interessenten für eine im Verein nicht vorhandene Sportart, so können sie beim Gesamtvorstand die Bildung einer neuen Abteilung im Verein beantragen.

- (b) Die Ein- und Austritte von Mitgliedern der Abteilungen geschehen in entsprechender Anwendung der § 3 und § 4 dieser Satzung.
- (c) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin, den Stellvertreter/die Stellvertreterin, den Kassierer/die Kassiererin und die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
- (d) Die Abteilungsleitung, bestehend nach Bedarf aus 2 bis 5 Mitgliedern, wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet
- (e) Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt durch den Abteilungsleiter mit einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (f) Der geschäftsführende Vorstand ist über alle Versammlungen, Sitzungen und Sportveranstaltungen rechtzeitig zu informieren.
 - Er kann diese untersagen, wenn dies im Vereinsinteresse liegt.
- (g) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und gegebenenfalls einen Aufnahmebeitrag zu erheben, und führen eine eigene Kasse, die jederzeit von dem Kassierer/von der Kassiererin des Vereins geprüft werden kann.

(h) Die Abteilung kann aufgelöst werden, wenn weniger als sieben Mitglieder vorhanden sind. Das Vermögen der Abteilung geht an die Hauptkasse über.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem/der von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 16 Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

- (b) Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so kann die Wahl per Akklamation erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies ein Mitglied verlangt
- (c) Die Abteilungsleitungen werden von der Abteilungshauptversammlung ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abteilungsversammlung muss mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/Kassenprüferinnen geprüft.

- (b) Die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei der gewählten Kassenprüfer/Kassenprüferinnen geprüft.
- (c) Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung bzw. der Abteilungshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers/der Kassiererin.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein nach Bedarf eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten.

Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

- (b) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner
 Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (c) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 - Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (D) Sollten bei einer ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (e) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (f) Wenn der Verein aufgelöst oder aufgehoben wird oder wenn sein bisheriger Zweck wegfällt, geht das Vermögen des Vereins an die GEMEINSCHAFT ZUR FÖRDERUNG HÖRGESCHÄDIGTER KINDER e.V., Überwachungsliste Finanzamt Trier 64, Am Trimmelter Hof 201, 54296 Trier, über mit der Zweckbestimmung, dass dieses bisherige Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke für die Betreuung von hörgeschädigten Kinder der Wilhelm-

(a)
Hubert - Cüppers - Schule (staatliche Schule für Gehörlose und Schwerhörige) Trier, verwendet werden darf.

Diese Satzung ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29.04.2018 geändert und genehmigt worden.